



Abteilungsordnung

Hockeyabteilung des SSV Vimaria `91 e. V.

Die Hockeyabteilung des SSV Vimaria `91 e. V. gibt sich durch die Abteilungsversammlung folgende Abteilungsordnung. Sofern die Abteilungsordnung zu bestimmten Punkten keine Regelungen enthält oder einzelne Regelungen der Abteilungsordnung ungültig sind, gilt die Vereinssatzung.

1. Geltungsbereich der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung ergänzt die Satzung des SSV Vimaria `91 e. V.

2. Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung.

a) Zusammensetzung und Aufgaben der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Abteilung.

Die Abteilungsversammlung wählt und entlastet die Abteilungsleitung.

Darüber hinaus berät die Abteilungsversammlung über die für die jeweilige Versammlung vorgesehenen Tagesordnungspunkte. Innerhalb der Versammlung hat jedes Mitglied Rede- und Antragsrecht.

Stimmberechtigt sind allerdings allein diejenigen Mitglieder der Abteilung, die zum Zeitpunkt der Abteilungsversammlung das 14. Lebensjahr vollendet

haben. Die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen sich bei der Abstimmung durch einen erziehungsberechtigten Elternteil vertreten lassen. Die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden bei der Abstimmung durch einen erziehungsberechtigten Elternteil vertreten.

b) Zusammensetzung, Aufgaben und Vertretungsrechte der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus folgenden Personen:

- | | |
|---|---------------------------------|
| aa. Abteilungsleiter/in | (nachfolgend: Abteilungsleiter) |
| bb. Kassenwart/in | (nachfolgend: Kassenwart) |
| cc. Schriftwart/in | (nachfolgend: Schriftwart) |
| dd. Jugendwart/in/Sportlicher Leiter | (nachfolgend: Jugendwart) |
| ee. Beisitzende/r Abteilungsleitung | (nachfolgend: Beisitzer) |

Vorstehende Mitglieder der Abteilungsleitung wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung den/die stellvertretende/n Abteilungsleiter/in (nachfolgend: Stellvertreter). Bei dieser Abstimmung müssen mindestens 3 Mitglieder der Abteilungsleitung zugegen sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Hockeyabteilung des SSV Vimaria `91 e. V. Insbesondere stimmt sie die Aktivitäten der Abteilung mit dem Gesamtverein ab und vertritt die Abteilung nach außen. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Spielbetriebes als auch hinsichtlich der Regelung und Organisation von Rechtsangelegenheiten sowohl in privatrechtlicher als auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht.

Die Abteilungsleitung überprüft jährlich die Angemessenheit der Höhe des Mitgliedsbeitrags und passt diesen gegebenenfalls an. Über die Anpassung entscheidet die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit. Bei dieser Abstimmung müssen mindestens 3 Mitglieder der Abteilungsleitung zugegen sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Für die Ausgaben jedes Geschäftsjahres wird ein Haushaltsplan erstellt, der von der Abteilungsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit, mindestens aber 2 Stimmen, beschlossen wird.

Über Ausgaben von bis 1.000,00 € innerhalb des Budgets des Haushaltsplans kann der Abteilungsleiter allein entscheiden.

Übersteigen die unvorhersehbaren Ausgaben einzelner Positionen des Haushaltsplanes diesen um 100,00 € oder weniger, entscheidet darüber der Abteilungsleiter bzw. der Kassenwart allein.

Unvorhersehbare Ausgaben, die einzelne Positionen des Haushaltsplanes um mehr als 100,00 € bzw. 10 % übersteigen, sind von der Abteilungsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit, mindestens aber 2 Stimmen, zu beschließen. Bei diesen Abstimmungen müssen mindestens 3 Mitglieder der Abteilungsleitung zugegen sein.

c) Wahlmodus

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet der Abteilungsleiter oder der Kassenwart vorzeitig aus, ist innerhalb von vier Wochen zum Zwecke der Neuwahl eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch E-Mail oder einfachen Brief.

Scheidet ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung aus, ist die Abteilungsleitung berechtigt, einen Ersatz zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Abteilungsversammlung.

Wird durch Ausscheiden von Mitgliedern der Abteilungsleitung diese beschlussunfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung zum Zweck der Neuwahl der gesamten Abteilungsleitung einzuberufen. Alle Nachwahlen gelten für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.

3. Versammlungen und Sitzungen

Mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten wird eine Abteilungsversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch E-Mail oder einfachen Brief. Die Einberufungsfrist darf vier Wochen nicht unterschreiten.

Der Abteilungsversammlung obliegt die Entlastung und die Wahl der Abteilungsleitung. Anträge zur Abteilungsversammlung müssen mindestens 5 Tage vorher schriftlich bei der Abteilungsleitung eingereicht werden.

Die Stimmberechtigung regelt sich entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 2.a) dieser Abteilungsordnung.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist, außer in den unter Punkt 2.c) genannten Fällen, dann einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung dies beschließt oder mindestens 2/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Sitzungen der Abteilungsleitung finden bei gegebenem Anlass, mindestens halbjährlich statt. Die Abteilungsleitung entscheidet über alle Angelegenheiten, die den Sportbetrieb und die außersportlichen Veranstaltungen betreffen.

Die Abteilungsleitung ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (mindestens drei) Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Sportbetrieb

Die Sportstätten des Vereins können durch die Abteilung nur zu den von der Abteilungsleitung festgelegten Zeiten benutzt werden. Die Hausordnung der Sportstätten ist zu befolgen. Training und Wettkämpfe werden durch die Abteilungsleitung geregelt.

5. Auflösung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden und ist durch den Vereinsvorstand zu bestätigen.

6. Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 25.10.2016 beschlossen und durch den Vereinsvorstand des Vereins SSV Vimaria `91 e. V. am 18.12.2017 bestätigt.

Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.